

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1981

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20026	31. 3. 1981	RdErl. d. Innenministers Hinweise zur Anmeldung der Dateien beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen	648

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
12. 3. 1981	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 2. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1981	651
2. 4. 1981	RdErl. – Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Organisationen der Behinderten für Öffentlichkeitsarbeit aus Anlaß des Internationalen Jahres der Behinderten 1981	658

20026

I.

Hinweise
zur Anmeldung der Dateien
beim Landesbeauftragten für den
Datenschutz Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1981
 – I A 1/52 – 06.20

1. Allgemeines

§ 27 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20061) gibt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf, ein allgemeines Register (§ 27 Abs. 1 und 2 DSG NW) sowie zwei gesonderte Register (§ 27 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 DSG NW) zu führen. Diese Register enthalten – abgesehen von einer Ausnahme – Angaben über alle vom DSG NW erfaßten Dateien. Vom DSG NW erfaßt werden auch die nicht automatisierten Dateien, sofern die in ihnen gespeicherten Daten zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind (§ 1 Abs. 2 Satz 3 DSG NW). Dateien der Gerichte und der Behörden der Staatsanwaltschaft werden vom DSG NW nur dann erfaßt, wenn diese Verwaltungsaufgaben erledigen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 DSG NW). Eine Ausnahme bilden die von den Behörden des Verfassungsschutzes geführten Dateien. Obwohl sie in den Regelungsbereich des DSG NW fallen, werden sie nicht in ein Register aufgenommen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 DSG NW). Zu beachten ist, daß die für die Veröffentlichung über gespeicherte Daten vorgesehenen weitergehenden Ausnahmebestimmungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1–3 DSG NW) bei der Anmeldung zu den Dateienregistern nicht gelten.

2. Zweck der Register

Die Register vermitteln dem Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Überblick über die seiner Kontrolle unterliegenden Dateien; die Register können somit als Ausgangspunkt für Überprüfungen an Ort und Stelle dienen. Das allgemeine Register ist zudem – da es von jedermann eingesehen werden kann – eine Erkenntnisquelle für jeden Betroffenen, von der aus er die für ihn relevanten Datenbestände der öffentlichen Verwaltung sichten und seinen Auskunftsanspruch gezielt verfolgen kann.

3. Form und Verfahren

Die Register können nur dann ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand eingerichtet und fortgeführt werden, wenn sichergestellt wird, daß die Anmeldungen in aufbereiteter, übersichtlicher Form und in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung gem. § 27 Abs. 6 DSG NW im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung die Dateienregisterverordnung Nordrhein-Westfalen – DRegVO NW – vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1098/SGV. NW. 20061) erlassen.

Die Meldung zu den Dateienregistern des Landesbeauftragten erfolgt nach dem Muster der Anlage zu § 1 DRegVO NW.

Auch im Falle einer Änderung sowie bei der Auflösung einer Datei muß eine Meldung erfolgen. Andernfalls würden die Register des Landesbeauftragten sehr bald nicht mehr den aktuellen Stand der Dateien wiedergeben.

Die Meldung ist unverzüglich vorzunehmen. Dadurch wird erreicht, daß die Dateienregister des Landesbeauftragten möglichst bald den neuesten Stand wiedergeben.

Für jede Datei ist ein gesondertes Formular zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall der Änderung oder Löschung einer Datei. In den Fällen des § 2 Abs. 3 DRegVO NW genügt ein Formular für alle Dateien.

Bei den Angaben sind Abkürzungen zu vermeiden. Dies gilt besonders für Abkürzungen von Gesetzen, die dem Bürger nicht geläufig sind, für fachtechnische Begriffe aus der Datenverarbeitung sowie für Abkürzungen und Begriffe, die nur amtsintern üblich sind.

In Zweifelsfällen und bei Fragen sollte die meldepflichtige Stelle sich an die Aufsichtsbehörde oder an den Landesbeauftragten wenden.

4. Einzelheiten zum Meldeformular

Die einzelnen Felder oder Spalten des Musters der Anlage zu § 1 DRegVO NW können den Bedürfnissen entsprechend breiter oder schmäler ausgestaltet werden. Die Systematik und das DIN-A 4-Querformat der Anlage sind dagegen verbindlich. Reicht der in dem Muster für ein Feld bzw. für eine Spalte vorgegebene Raum nicht aus, so sind die Angaben für das betreffende Feld auf einem gesonderten DIN-A 4-Blatt der Meldung beizufügen. Im Meldeformular selbst ist an der betreffenden Stelle auf die Anlage hinzuweisen.

Unter „Absender“ ist der Briefkopf der speichernden Stelle – also der Behörde, Einrichtung oder sonstigen öffentlichen Stelle – anzugeben.

Unter „Datum der vorangegangenen Meldung“ ist nach der vorangegangenen Meldung zu der in Feld 2 bezeichneten Datei gefragt. Die Angabe des Meldedatums erleichtert die Rekonstruktion des Zustandes dieser Datei für die Vergangenheit. Bei einer Änderungsmeldung, die sich (auch) auf eine Änderung der Bezeichnung der Datei erstreckt, ist zusätzlich zum Datum der vorangegangenen Meldung die frühere Dateibezeichnung anzugeben.

Das Muster der Anlage ist für alle drei Registerarten zu verwenden. Es ist anzukreuzen, welchem der Register die Anmeldung zuzuordnen ist. Auf die Besonderheiten bei der Anmeldung zu den in § 27 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 DSG NW vorgesehenen gesonderten Registern wird nachfolgend unter 5. und 6. hingewiesen.

Im Falle einer Änderungsmeldung sind sämtliche Angaben erforderlich. Bei Auflösung einer Datei sind daher Angaben zu Feld 3 und zu den Spalten 4–8 nicht erforderlich.

Zu Nr. 1 der Anlage: Unselbständige Untereinheiten wie z. B. Referate und Abteilungen einer obersten Landesbehörde oder Dezerenate und Abteilungen eines Regierungspräsidenten sind nicht aufzuführen. Dagegen sind Untergliederungen mit einer gewissen Selbstständigkeit/räumlichen Trennung, wie z. B. Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, einzelne Schulen einer Gemeinde oder Zweigstellen einer Sparkasse anzugeben.

Zu Nr. 2 der Anlage: Eine Datei ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 DSG NW). Es kommt also nicht darauf an, ob die Daten in konventionellen Verfahren oder in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. In aller Regel werden die in Datenverarbeitungsanlagen verarbeiteten Datensammlungen den Dateibegriff erfüllen. Abgrenzungsschwierigkeiten kann es bei manuell geführten Dateien geben. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

Gleichartig aufgebaut ist eine Sammlung von Daten, die sich entweder auf einem einzigen Datenträger oder auf mehreren in der Regel physisch gleichartigen Datenträgern – z. B. Lochkarten, Karteikarten, Magnetkontaktkarten – befindet. Dabei müssen die gespeicherten Daten auf dem Datenträger in einer bestimmten Ordnung enthalten sein, also in einer für die Datenverarbeitung geeigneten Weise formalisiert sein – z. B. Nachname, Vorname, Kalenderdaten in bestimmter Folge – und formalisiert auf dem Datenträger untergebracht sein – z. B. feste Platzeinteilung oder festgelegtes Zugriffsverfahren –. Die Sammlung selbst muß – um den Dateibegriff zu erfüllen – noch nicht geordnet sein, sie muß aber nach bestimmten Merkmalen geordnet werden können.

Merkmale sind nicht alle Daten, sondern nur solche, nach denen die Sammlung geordnet und ausgewertet werden kann. „Freie Texte“ sind in der Regel keine Merkmale.

Die Zahl der in der Datei enthaltenen Betroffenen ist für den Dateibegriff unerheblich.

Datei im Sinne des Gesetzes sind jedenfalls – neben den in Computern verarbeiteten Datensammlungen – Karteien, Sichtlochkarteien, Randlochkarteien, Sammlungen von Lochkarten, Sammlungen von Schecks und dergleichen.

Sofern in Dateien lediglich Teile der in einer „Gesamtdatei“ gespeicherten Daten aus dv-organisatorischen oder Rationalisierungsgründen verarbeitet (z. B. Hilfs- oder Zwischendateien) und diese Daten schon durch die Meldung der „Gesamtdatei“ abgedeckt sind, brauchen diese Dateien nicht gesondert gemeldet zu werden. Den Gegenstand der Anmeldung bildet mithin im Ergebnis nur die Gesamtdatei im logischen Sinne, die durch die Angaben der Anlage zu § 1 DRegVO NW näher gekennzeichnet ist.

Akten oder Aktensammlungen sind keine Datei. Zwar bezieht § 2 Abs. 3 Nr. 3 DSG NW sie wieder in den Dateibegriff ein, wenn sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können. Derzeit sind jedoch keine Verfahren bekannt, die beide Anforderungen erfüllen.

Auch Listen sind keine Datei; denn sie können nicht umgeordnet werden.

Die Angaben zur Bezeichnung der Datei müssen hinreichend bestimmt sein. Es sind nur allgemein bekannte Begriffe zu verwenden. Abkürzungen, die im allgemeinen unbekannt sind, oder Buchstabenkombinationen reichen nicht. Sie können allenfalls zusätzlich in Klammern angegeben werden. Globalbezeichnungen wie „Adreßkartei“ oder „Autorenkartei“ reichen nur aus, wenn sie durch die nachfolgenden Angaben – z. B. über den betroffenen Personenkreis oder die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten – hinreichend bestimmt werden.

Es ist anzukreuzen, ob die Datenverarbeitung in einem **automatisierten** oder in einem **nicht automatisierten Verfahren** erfolgt. Automatisierte Verfahren sind solche, in denen wesentliche Verfahrensschritte (z. B. Erfassung, Speicherung, Übermittlung, Veränderung) mit Hilfe programmgesteuerter Geräte ablaufen.

Zu Nr. 3 der Anlage: Mit „**Betroffener Personenkreis**“ ist der Kreis der Personen gemeint, deren Daten in der Datei verarbeitet werden.

Der betroffene Personenkreis läßt sich vielfach durch einen einzigen kennzeichnenden Begriff umschreiben, z. B. „alle Einwohner“, „Beamte des Landes NW“ oder „Wohngeldempfänger“. Zusätze sind erforderlich, wenn nur so eine eindeutige Abgrenzung erreicht werden kann. Die Begriffssumschreibung sollte möglichst so gewählt werden, daß ein Zusammenhang mit der Aufgabenstellung ersichtlich ist.

Bei der Angabe zur **Zahl der Betroffenen** genügt eine Schätzung. Schwankt die Zahl, so hat die speichernde Stelle die ungefähre Bandbreite anzugeben. Eine Änderungsmeldung wird erst erforderlich, wenn die angegebene Bandbreite überschritten wird.

Zu Spalte 4 der Anlage: Bei der Angabe der Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten ist entsprechend dem Zweck des Registers jedes einzelne Datenfeld (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit) aufzuführen. Angaben können zusammengefaßt werden, soweit Inhalte dadurch nicht verlorengehen (z. B. „Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort“ zu „Anschrift“). Unter der gleichen Voraussetzung können auch einzelne Angaben entfallen (z. B. „Kreis“ und „Land“, wenn „Ort“ angegeben ist). Ungenaue Sammelbegriffe sind zu vermeiden. Allgemeine Angaben sind stets unzureichend. Soweit der Platz in der vorgegebenen Spalte für eine hinreichend klare Beschreibung nicht ausreicht; sollte dort eine Kurzbezeichnung der Datengruppe und ein Hinweis auf eine beigefügte Anlage eingetragen werden. In der Anlage sind dann die betreffenden Datenfelder im einzelnen darzustellen.

Die einzelnen Datenfelder sind in sachlogischer Reihenfolge und in fortlaufender Numerierung anzugeben. Die Numerierung erfolgt im Hinblick auf Spalte 7 der Anlage. Dort genügt zur Beschreibung der Art der zu übermittelnden Daten die Angabe der laufenden Nummer aus Spalte 4, sofern die Darstellung dabei übersichtlich bleibt.

Zu Spalte 5 der Anlage: Die **behördliche Aufgabenstellung** bzw. der Verwendungszweck ist konkret zu umreißen. Die Aufgaben sind soweit wie möglich zu untergliedern und durch eine treffende Kurzbezeichnung zu charakterisieren. Es sind nur diejenigen Zielsetzungen

(Verwendungszwecke) zu nennen, die die Kenntnis der in Spalte 4 angeführten Daten erfordern. Allgemein gehaltene Angaben (z. B. „Basisdokumentation“ oder „Personalverwaltung“) reichen nicht aus.

Zu Spalte 6 der Anlage: Eine **Übermittlung** i. S. des DSG NW liegt vor, wenn Daten von der speichernden Stelle (z. B. Inneminister) an Dritte (z. B. Regierungspräsident) weitergegeben oder zur Einsichtnahme – namentlich zum Abruf im Wege der Datenfernübertragung – bereitgehalten werden. Auch die Angabe von personenbezogenen Daten „im Fachstrang“ (z. B. von der Polizeiabteilung des Inneministers an das Landeskriminalamt) ist Datenübermittlung. Die Weitergabe innerhalb einer Behörde (Stelle) ist begrifflich nicht Übermittlung.

Anders als bei der Veröffentlichung nach der Datenschutzveröffentlichungsverordnung sind bei der Anmeldung zum Dateienregister auch die nicht regelmäßigen Datenübermittlungen anzugeben. Eine Anmeldung ist erforderlich, soweit die speichernde Stelle im Zeitpunkt der Meldung dazu in der Lage ist. Ist dies erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, bedarf es einer Änderungsmeldung.

Die in Frage kommenden Empfänger/Empfängergruppen sind so konkret wie möglich zu bezeichnen. Ggf. sind Zusätze, die den örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich eingrenzen, erforderlich (z. B. Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen).

Nicht anzumelden sind Datenübermittlungen an die Bundes- oder Landesbehörden für Verfassungsschutz, an den Bundesnachrichtendienst, an den militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an das Bundeskriminalamt, an die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie die Bundes- oder Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DSG NW). Insoweit entfallen Angaben in der Spalte 6, aber auch in den nachfolgenden Spalten 7 und 8.

Zu Spalte 7 der Anlage: In Spalte 7 genügt es, die jeweilige laufende Nummer aus Spalte 4 einzusetzen, und zwar in Höhe der zugehörigen Angaben in Spalte 6. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß klar erkennbar wird, welche Daten an welche Stellen übermittelt werden.

Angaben zu Spalte 7 entfallen insoweit, als sich die Übermittlung auf die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 DSG NW und die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) genannten Behörden bezieht (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DSG NW, vgl. oben unter Spalte 6).

Zu Spalte 8 der Anlage: Hier sind die den Datenfluß legitimierenden Bestimmungen zu nennen (z. B. § 11 DSG NW). Zusätzlich ist die behördliche Aufgabenstellung zu umschreiben, zu deren Erfüllung die Übermittlung erforderlich ist. Die Angaben sind jeweils in Höhe der zugehörigen Angaben in Spalte 6 und 7 einzusetzen. Falls der Platz nicht ausreicht, ist die betreffende Angabe insgesamt auf einem anliegenden Blatt aufzuführen.

Wenn sich die Übermittlung auf die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 DSG NW und die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG genannten Behörden bezieht, sind in dieser Spalte keine Angaben zu machen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DSG NW, vgl. auch oben unter Spalte 6).

5. Anmeldung zum gesonderten Register nach § 27 Abs. 4 Satz 2 DSG NW

Über die Dateien der Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie der Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern, wird ein gesondertes Register geführt. Es beschränkt sich auf Angaben über Art und Verwendung der gespeicherten Daten. Bei der Anmeldung zu diesem Register sind demnach nur Angaben zu den Feldern 1 und 2 sowie zu den Spalten 4–7 erforderlich; zu den Spalten 6 und 7 sind Angaben allein im Falle regelmäßiger Übermittlung gefordert.

Eine regelmäßige Datenübermittlung liegt vor, wenn sie sich auf der Grundlage feststehender Voraussetzungen vollzieht und dem Empfänger bei Eintritt der jeweiligen Voraussetzung die personenbezogenen Daten übermittelt werden, ohne daß es dafür noch einer besonderen Entscheidung der speichernden Stelle bedarf.

6. Anmeldung zum gesonderten Register nach § 27 Abs. 5 DSG NW

Zum gesonderten Register nach § 27 Abs. 5 DSG NW sind nicht nur die Dateien der öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, anzumelden. Auch die Dateien der Eigenbetriebe und sonstigen öffentlichen Einrichtungen i. S. von § 18 Nr. 1 DSG NW gehören in dieses gesonderte Register. Dies ergibt sich aus dem Sinngehalt der §§ 18 und 27 Abs. 5 DSG NW. Denn die Eigenbetriebe und sonstigen öffentlichen Einrichtungen i. S. von § 18 Nr. 1 DSG NW wurden insbesondere deshalb im 3. Abschnitt des DSG NW abgehandelt, um ihnen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen im Wirtschaftsleben tätigen Unternehmen zu ersparen. Würden ihre Anmeldungen in das allgemeine Register aufgenommen, hätte jeder Bürger die Möglichkeit, diese einzusehen. Das könnte die Gefahr einer Ausforschung betrieblicher Interna mit sich bringen. Um diesem vorzubeugen, erfolgt eine Zuordnung zum gesonderten Register.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Finanzminister, Justizminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Kultusminister, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1981 S. 648.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 2. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1981**

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. 3. 1981 – LS 7222 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
-------------	------------------------------	----------------------	-------------------

Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

- 50089 Tarifvertrag zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben der Länder im Bundesgebiet sowie der kommunalen Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz und im Saarland vom 11. 12. 1979 1. 1. 1980 4884/73

Gewerbegruppe III (Bergbau)

- 50090 Vereinbarung vom 8. 9. 1980 über die Übernahme weiterer Tarifverträge des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in die Liste des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 15. 10. 1970 1. 5. 1980 1. 7. 1980 4871/13

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

- 50091 Tarifvertrag über Richtbeispiele für die Lohngruppen 3-8 für Arbeiter des Werkes Sende der Firma Spiegel-Union FLABEG GmbH vom 22. 1. 1981 1. 9. 1980 4639/21
- 50092 Änderungsvereinbarung vom 8. 12. 1980 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 1. 12. 1975/25. 9. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) 1. 1. 1981 4844/74
- 50093 Änderungsvereinbarung vom 8. 12. 1980 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung (Weihnachtsgeld) an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 1. 12. 1975/25. 9. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) 1. 1. 1981 4844/75
- 50094 Vereinbarung vom 18. 12. 1980 über den Fortfall der Lohntafel für Arbeiter des Werkes Witten aus dem Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen in den Werken der Firma Flachglas AG vom 23. 6. 1980 18. 12. 1980 4953/37
- 50095 Tarifvertrag vom 8. 10. 1980 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Rahmen tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer des Betonsteingewerbes (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) in Nordwestdeutschland vom 20. 8. 1975/13. 3. 1979 1. 1. 1980 5245/19
- 50096 Tarifvertrag vom 8. 10. 1980 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Betonsteingewerbes (Beton- und Fertigteilindustrie und Betonsteinhandwerk) in Nordwestdeutschland vom 14. 10. 1975/13. 3. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden) 1. 1. 1980 5250/13
- 50097 Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen mit Protokollnotiz vom 8. 12. 1980 1. 12. 1980 5370/24
- 50098 Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Naturstein- und die Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und Teilen des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. 10. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 1. 1980 5390/13

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

- 50099 Entgelt-Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 12. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 1. 1981 5215/45
- 50100 Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Tarifvertrag 1. 1. 1981 5215/46
- 50101 Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1980 1. 1. 1981 5278/10
- 50102 Manteltarifvertrag in der Neufassung wie vor 1. 1. 1981 5278/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50103	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 4 Betrieben der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	5302/7
50104	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	5305/11
50105	Einheitlicher Manteltarifvertrag (in der Neufassung) vom 16. 6. 1980 wie vor	1. 7. 1980	5305/12
50106	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 6 Firmen der Ölindustrie am linken Niederrhein und in Neuss vom 13. 11. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1981	5315/21

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

50107	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet außer Innungsbezirke Herford und Kaiserslautern vom 9. 12. 1980	1. 6. 1981	5448
-------	--	------------	------

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

50108	Tarifvertrag vom 3. 2. 1981 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. 3. 1980	1. 1. 1981	4910/130
50109	Änderungstarifvertrag vom 4. 2. 1981 zum Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Platten- und Fliesenlegergewerbes im Landesteil Westfalen vom 24. 10. 1977/11. 4. 1979	1. 2. 1981	4910/131
50110	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks im Innungsbezirk Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Wesel vom 31. 10. 1980	1. 6. 1980	5158/11

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

50111	Erster Tarifvertrag vom 6. 10. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung von Wegegeld und Ausbleibezulage sowie die Pauschalierung der Vergütungen für Arbeits- und Rufbereitschaft und von Lohnzuschlägen an Arbeiter des Großen Erftverbandes, Bergheim/Erft, vom 11. 3. 1977	1. 10. 1980	4811/12
-------	---	-------------	---------

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

50112	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks in Bremen, Hessen, Niedersachsen (mit Ausnahmen), Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 13. 2. 1981	1. 4. 1981	5039/11
50113	Vereinbarung über eine Gehaltstabelle für Angestellte und Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks in Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 13. 2. 1981	1. 4. 1981	5353/7

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

50114	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Einzelhandel und im Tankstellen- und Garagengewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 13. 12. 1980	1. 1. 1981	5325/26
-------	--	------------	---------

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

50115	2. Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1980 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei Trägern und Verbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 14. 2. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	3876/19
50116	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 25. 6. 1980 zu 3 Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter der Bundesknappschaft vom 30. 3. und 31. 10. 1979	1. 7. 1979 1. 1. 1980	3885/165
50117	Anschlußtarifvertrag vom 19. 4. 1980 zu 9 Tarifverträgen für Angestellte und Auszubildende vom 18. 4. 1980 wie vor	1. 1. 1980 1. 3. 1980	3885/166

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50118	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 19. 4. 1980 zu den Tarifverträgen zur Änderung der Anlage 1 a des Knappschafts-Angestelltenttarifvertrages und zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, beide vom 18. 4. 1980	1. 6. 1980	3885/167
50119	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 22. 5. 1980 zu den Tarifverträgen über die Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Auszubildende sowie Lernpfleger und Lernschwestern in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 21. 5. 1980	1. 6. 1980	3885/168
50120	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 27. 5. 1980 zum 36. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltenttarifvertrages und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei der Bundesknappschaft, beide vom 6. 9. 1979	1. 10. 1979 1. 1. 1980	3885/169
50121	Tarifvertrag für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet – Geltung des 46. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltenttarifvertrages f. Bund, Länder und Gemeinden vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	3906/257
50122	Tarifvertrag über die Geltung des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 wie vor	1. 3. 1980	3906/258
50123	Tarifvertrag über die Geltung des Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 3. 1980	3906/259
50124	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Zahlung wie vor	1. 4. 1980	3906/260
50125	Tarifvertrag vom 21. 5. 1980 zur Geltung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld wie vor	1. 6. 1980	3906/261
50126	Ergänzungstarifvertrag Nr. 66 vom 1. 4. 1980 zum Angestelltenttarifvertrag für die gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976 1. 1. 1980	3932/195
50127	Ergänzungstarifvertrag Nr. 67 vom 18. 4. 1980 wie vor	1. 1. 1980	3932/196
50128	Ergänzungstarifvertrag Nr. 68 wie vor	1. 4. 1980	3932/197
50129	Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. 4. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	3932/198
50130	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 4. 1980 wie vor	1. 4. 1980	3932/199
50131	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 4. 1980 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 38 zum Berufsgenossenschafts-Angestelltenttarifvertrag vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	3932/200
50132	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1980 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum Berufsgenossenschafts-Angestelltenttarifvertrag vom 18. 1. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	3932/201
50133	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	3932/202
50134	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	3932/203
50135	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an Angestellte und Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	3932/204
50136	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1980	3932/205

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50137	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	3954/29
50138	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	4005/24
50139	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse vom 18. 3. 1980 zur Neufassung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 5 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	4012/227 a
50140	Tarifvertrag über die Zahlung einer Versetzungszulage an Angestellte der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet vom 18. 3. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	4012/228 a
50141	Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 (Vergütungen) für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 22. 5. 1980 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1980	4012/230 f
50142	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 h vom 10. 12. 1979 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in Kureinrichtungen und Bildungszentren) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4012/231
50143	Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 vom 22. 5. 1980 zum Tarifvertrag für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen in Einrichtungen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1966/1. 7. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1980	4012/232
50144	Tarifvertrag vom 28. 11. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 29. 1. 1976/6. 11. 1980	1. 1. 1981	4251/107
50145	Tarifvertrag Nr. 124 vom 1. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1967 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4551/24
50146	Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4554/30
50147	Tarifvertrag vom 9. 1. 1981 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 1. 1980	4863/55
50148	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 8. 12. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	5219/41
50149	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende (außer Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten) der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	5219/42
50150	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 4. 1980 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	5219/43
50151	Tarifvertrag für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet - Geltung des Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende des Bundes, der Länder und der Gemeinden - vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1980	5235/22
50152	Tarifvertrag vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag Nr. 2 über die Änderung des Tarifvertrages über das Urlaubsgeld wie vor	1. 6. 1980	5235/23

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
50153	Tarifvertrag Nr. 364 vom 23. 11. 1980 über die Gewährung von Freischichten für Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für Angestellte (TV Ang) vom 21. 3. 1961 und des Tarifvertrages für Arbeiter (TV Arb) vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1980	3784/198
50154	Tarifvertrag vom 16. 2. 1981 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichdemokratischen Postgewerkschaft	1. 10. 1980	3784/199
50155	Zwölfter Tarifvertrag vom 13. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Arbeitnehmer der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 27. 11./8. 12. 1970	1. 7. 1977	4471/48
50156	Rahmentarifvertrag für Lade- und Löschpersonal der Firmen Haniel Reederei GmbH und „NESKA“ Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH am Niederrhein bis Köln und im Westdeutschen Kanalgebiet vom 5. 2. 1981	1. 1. 1981	5047/16
Gewerbegruppe XXIX (Hotel- und Gaststättengewerbe)			
50157	Abkommen über die Kündigungsfristen und den Kündigungsschutz für alle Arbeitnehmer in den Tochtergesellschaften der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft im Bundesgebiet vom 2. 1. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	4703/82
50158	Abkommen über die Besitzstandswahrung bei kurzfristiger Dienstunterbrechung wie vor	1. 1. 1981	4703/83
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
50159	Fünfter Tarifvertrag vom 18. 9. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Tarifrechts für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht vom 5. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	3994/243
50160	Sechster Tarifvertrag vom 17. 11. 1980 wie vor	1. 10. 1979	3994/244
50161	Zweiter Tarifvertrag vom 19. 6. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages für die Kreisstraßen- und -wegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2. Änd.-TV Kreisstraßenwärter-TV) vom 10. 8. 1979	1. 3. 1980	4001/444
50162	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 23. 10. 1980 zu 14 Tarifverträgen für Bühnenmitglieder (§ 1 Nr. 2 Normalvertrag Solo) an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1948 bis 9. 6. 1980	1. 1. 1981	4038/38
50163	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 2. 2. 1981 zu Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 10. 9. 1980	1. 1. 1981	4225/466
50164	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1981	4225/467
50165	Vierter Tarifvertrag vom 29. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Tarifrechts für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht (4. Überleitungs-TV-Arb/LVR) vom 16. 9. 1974	1. 1. 1980	4331/89
50166	Sechster Tarifvertrag vom 29. 5. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Tarifrechts für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland in das kommunale Tarifrecht vom 23. 9. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	4332/126
50167	Tarifvertrag vom 13. 5. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 7 für Angestellte in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet vom 21. 4. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4515/15
50168	Änderungstarifvertrag vom 15. 3. 1979 zum Bundes-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 1. 11. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1980	4617/82

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50169	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 27. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	4617/83
50170	Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 15 (1979/1980) für alle Arbeitnehmer des Bundesvorstandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	4617/84
50171	Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 16 (1980/1981) vom 20. 5. 1980 wie vor	1. 3. 1980	4617/85
50172	Manteltarifvertrag für alle hauptamtlich Beschäftigten des Bundesvorstands, der Landesverbände und Einrichtungen des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 18. 12. 1980	1. 1. 1980	4988/9
50173	1. Änderungstarifvertrag vom 19. 12. 1980 zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Krankenpflegeschüler in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 5. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1981	5321/32
50174	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1981	5321/33
50175	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1981	5321/34
50176	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1981	5321/35
50177	2. Änderungsvertrag vom 19. 12. 1980 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger sowie Hebammen Schülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1981	5321/36
50178	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1981	5321/37
50179	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 1. 1981	5321/38
50180	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1981	5321/39
50181	2. Änderungsvertrag vom 19. 12. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger sowie Hebammen Schülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	5321/40
50182	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1980	5321/41
50183	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer	1. 6. 1980	5321/42
50184	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	5321/43
50185	Tarifvertrag über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an alle Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 10. 11. 1980 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion, der Deutschen Orchestervereinigung und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband)	1. 1. 1980	5406/7
50186	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes wie vor	1. 7. 1980	5406/8
50187	Zusatztarifvertrag Nr. 1 (Urlaub) vom 11. 12. 1980 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer von 9 Kliniken der Klinik Beratungs-KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	5412/2
50188	Zusatztarifvertrag Nr. 2 (Urlaubsgeld) wie vor	1. 1. 1980	5412/3
50189	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer von 10 Kliniken der Klinik Beratungs-KG im Bundesgebiet vom 11. 12. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	5412/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50190	Tarifvertrag über die Vergütung für alle Arbeitnehmer der Fachklinik Fredeburg, Schmallenberg 2, mit Anhang 1 (Einstufungskriterien) vom 8. 1. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1981	5426/2
50191	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1981	5426/3
50192	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e. V. – im Bundesgebiet vom 28. 8. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1980	5440/8
50193	Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale wie vor	1. 10. 1980	5440/9
50194	Tarifvertrag über eine Weihnachtsgratifikation wie vor	1. 10. 1980	5440/10
50195	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 10. 1980	5440/11
50196	Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende wie vor . . .	1. 10. 1980	5440/12
50197	Tarifvertrag über Vergütungen für Praktikanten wie vor	1. 10. 1980	5440/13
50198	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e. V. – im Bundesgebiet vom 28. 8. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1980	5440/14
50199	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1981	5440/15

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, V-X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXIV, XXVI, XXXI, XXXII.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Organisationen der Behinderten für Öffentlichkeitsarbeit aus Anlaß des Internationalen Jahres der Behinderten 1981

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 4. 1981 – II B 5 – 4057.11

1 Ziele der Landesförderung

- 1.1 Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1981 zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärt. Die Regierungen der Mitgliedsländer und die nichtstaatlichen Organisationen wurden aufgefordert, verstärkt zur Verbesserung der Lebenssituation Behindarter beizutragen.

Das Land fördert deshalb im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Öffentlichkeitsarbeit der Behindertenverbände und -organisationen in Nordrhein-Westfalen aus Anlaß des Internationalen Jahres der Behinderten 1981. Hierdurch sollen die Initiativen der Behindertenverbände und -organisationen zusätzlich aktiviert werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielvorstellung des Internationalen Jahres können die Behindertenverbände durch Öffentlichkeitsarbeit beitragen, z. B. durch

- Aufklärung über die Situation der Behinderten, ihrer Alltags- und Spezialprobleme
- Korrektur falscher Vorstellungen in der Öffentlichkeit
- direkte Kontakte und Begegnungen mit Nichtbehinderten
- Sichtbarmachung außergewöhnlicher Leistungen Behindter, sich im Leben zu behaupten.

Da mit solchen Maßnahmen die Situation der behinderten Mitbürger in Nordrhein-Westfalen verbessert werden kann, besteht an den o. a. Aktionen ein landespolitisches Interesse.

- 1.2 Auf die Landesförderung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

- 2.1 Gefördert werden können öffentliche Veranstaltungen, die den Intentionen des Jahres der Behinderten entsprechen.

Dazu gehören:

- Informationsveranstaltungen
- Podiumsdiskussionen
- Veranstaltungen zur Begegnung Behindter mit Nichtbehinderten
- Ausstellungen
- Wettbewerbe.

Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 1981 durchgeführt werden.

- 2.2 Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die in der Trägerschaft von Verbänden und Organisationen der Behinderten stehen, die als gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

3 Art und Umfang der förderungsfähigen Ausgaben

- 3.1 Gefördert werden können im Rahmen der förderungsfähigen Veranstaltungen (Nr. 2) die unmittelbar entstehenden Ausgaben, insbesondere für Mieten, Ausgestaltung der Räume, angemessene Reisekosten und Honorare für Moderatoren und Referenten bis zu einem Höchstbetrag, Bekanntmachungen, Unterbringung und Verpflegung im Einzelfall, Ausstellungen und Wettbewerbe.

4 Förderungsart und -höhe

- 4.1 Zu den förderungsfähigen Ausgaben (Nr. 3) gewährt das Land NW im Rahmen verfügbarer Landesmittel einen zweckgebundenen Zuschuß. Es können bis zu höchstens 50 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben bezoschußt werden.

- 4.2 Der Landeszuschuß wird im Wege der Projektförderung als Festbetrag gewährt.

- 4.3 Öffentliche Mittel anderer Stellen sind in Anspruch zu nehmen. Sie sind bei der Festsetzung der Höhe des Landeszuschusses zu berücksichtigen.

- 4.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß gesichert sein.

5 Antragsverfahren und Bewilligung

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Landesmitteln für Veranstaltungen etc. im Internationalen Jahr der Behinderten 1981 sind nach dem beigefügten Muster bis zum 15. 6. 1981 beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster zu stellen.

Anlage
T.

- 5.2 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.

6 Schluß- und Übergangsbestimmungen

- 6.1 Es sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631) zu beachten, soweit in diesen Grundsätzen mit Anlage keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen worden sind.

- 6.2 Ausnahmen von diesen Grundsätzen können von mir zugelassen werden, die in den Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers und im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO des Einvernehmens des Landesrechnungshofes bedürfen.

- 6.3 Die Grundsätze sind nur für das Haushaltsjahr 1981 anzuwenden.

Anlage

.....
(Antragsteller)

.....
(Ort und Datum)

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Postfach 6125
4400 Münster

Betr.: Förderung einer Veranstaltung zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981;
hier: Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses

1. Zur Durchführung der nachstehend näher bezeichneten Veranstaltung beantrage(n) ich/wir aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen einen Zuschuß zu den entstehenden Ausgaben in Höhe von

..... DM.

2. Nähere Angaben über Aufgaben des Antragstellers/Trägers:

.....
.....
.....
.....

3. Darstellung der Maßnahme:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(ggf. auf besonderem Blatt fortsetzen)

3.1 Ort der Maßnahme:

3.2 Beginn und Ende der Maßnahme:

(Tag, Uhrzeit von – bis)

3.3 Veranstaltungsstätte:

3.4 Zielgruppe der Maßnahme:

3.5 Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer:**3.6 Zusammenarbeit mit anderen Stellen:**

3.7 Öffentliche Veranstaltung: ja/nein**3.8 Zahl der vorgesehenen Referenten:****3.9 Sonstiges:**

4. Finanzierungsplan:

Ausgaben:¹⁾

Mieten	DM
Ausgestaltung der Räume	DM
Reisekosten	DM
Honorare	DM
	DM
insgesamt:	<u>DM</u>

Einnahmen:¹⁾

Eigenmittel (u.a. auch Teilnehmerbeiträge)	DM
Zuwendungen anderer Stellen	DM
beantragte Landeszuwendung	DM
insgesamt:	<u>DM</u>

5. Ich versichere/wir versichern, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Folgende Rechtsverpflichtungen sind bereits wegen Unaufschiebarkeit für die o.a. Maßnahme eingegangen worden:

¹⁾ Die Ausgaben sind im einzelnen zu spezifizieren und zu begründen (auf einer besonderen Anlage); insbesondere sind die Namen der Moderatoren/Referenten anzugeben und Angaben zu ihrer Qualifikation sowie zu der Art der Honorargrundlage, z.B. Referat, Leitung einer Podiumsdiskussion zu machen. Ferner sind Mehrausfertigungen von Angeboten, von evtl. bereits geschlossenen Verträgen etc. beizufügen. Trägereigene Aufwendungen können nicht gefördert werden. Bei den Einnahmen sind nähere Angaben zu den Eigenmitteln und den Zuwendungen anderer Stellen zu machen.

Den Zuschuß bitte(n) ich/wir auf das Konto Nr.
BLZ: bei
zu überweisen.

Telefon:

Anlagen zum Antrag (Verträge, Programme, Spezifikation und Begründung der Ausgaben, Angebote, Satzung des Trägers der Maßnahme, Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes etc.):

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

- MBl. NW. 1981 S. 658.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X